

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Ebermannsdorf vom 09.12.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ebermannsdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Ebermannsdorf erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
2. Bestattungsgebühren (§ 5),
3. sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtiger ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 23 Friedhofssatzung,
2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde Ebermannsdorf.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist

1. eine Einzelgrabstätte	20 Jahre	600,00 €	ergibt 30,00 €/Jahr
2. eine Kindergrabstätte	15 Jahre	450,00 €	ergibt 30,00 €/Jahr
3. eine Doppelgrabstätte	20 Jahre	800,00 €	ergibt 40,00 €/Jahr
4. Urnenerdgrab	10 Jahre	500,00 €	ergibt 50,00 €/Jahr
5. Urnennischen			
a) für max. 2 Urnen	10 Jahre	500,00 €	ergibt 50,00 €/Jahr
b) für max. 4 Urnen	10 Jahre	850,00 €	ergibt 85,00 €/Jahr
6. Rasenerdgrab	20 Jahre	1.600,00 €	ergibt 80,00 €/Jahr

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 1, 5 und 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Nr. 3.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenen Benutzungstag 100,00 €. In der Gebühr enthalten ist die Aufbewahrung einer Leiche oder einer Urne und die Reinigung des Leichenhauses durch die Gemeinde.

(2) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche berechnet das beauftragte Bestattungsunternehmen.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Neben den Grabnutzungsgebühren für die Urnenwand sind einmalig zu Beginn auch die Kosten für die Wandplatten zu tragen. Der Preis für die Wandplatten richtet sich nach den Kosten, die bei der Beschaffung anfallen und werden von der Gemeinde Ebermannsdorf in Rechnung gestellt.

(2) Die Kosten für Verlegung der Zwischenplatten (§ 13 Abs. 2 der Satzung über öffentliche Bestattungseinrichtungen) sind von den Grabnutzungsberechtigten bzw. den zur Bestattung Verpflichteten zu tragen. Die Kosten dafür richten sich nach den tatsächlichen Material- und Arbeitskosten und werden von der Gemeinde Ebermannsdorf in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.1.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtung der Gemeinde Ebermannsdorf vom 05.09.1990 und den Änderungssatzungen vom 28.09.2000, 17.10.2001 und 04.10.2007 außer Kraft.

Ebermannsdorf, den 11.12.2024



Erich Meidinger

1. Bürgermeister

